



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)
vom 22.08.2023**

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) ¹Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- ²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 22.08.2023


Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen
(Feuerwehrkostenverzeichnis)**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (= hin und zurück) für	Gebührensatz bei Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %:
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Enzelhausen)	5,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Enzelhausen)	3,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Grafendorf)	6,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Grünberg)	2,00 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-L (FFW Tegernbach)	4,00 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Tegernbach)	5,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Gebührensatz bei Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %:
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Enzelhausen)	80,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Enzelhausen)	30,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Grafendorf)	110,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Grünberg)	18,00 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-L (FFW Tegernbach)	50,00 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Tegernbach)	80,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

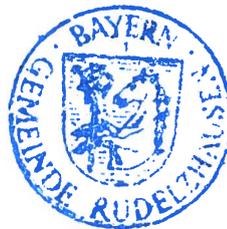
Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Rudelzhausen, den 22.08.2023

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	22.08.2023

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 22.08.2023:

- Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrkostensatzung)
- Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungs-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 21.08.2023 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrkostensatzung: am Tag nach ihrer Bekanntmachung
- Mittagsbetreuungs-Satzung: am 01.09.2023; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungs-Satzung vom 19.08.2013

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.


.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindefeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 22.08.2023
Ende: 06.09.2023
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:


.....



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	22.08.2023

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 22.08.2023:

- Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrkostensatzung)
- Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungs-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 21.08.2023 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrkostensatzung: am Tag nach ihrer Bekanntmachung
- Mittagsbetreuungs-Satzung: am 01.09.2023; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungs-Satzung vom 19.08.2013

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.


.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 22.08.2023
Ende: 06.09.2023
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:


.....



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	22.08.2023

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 22.08.2023:

- Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrkostensatzung)
- Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungs-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 21.08.2023 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrkostensatzung: am Tag nach ihrer Bekanntmachung
- Mittagsbetreuungs-Satzung: am 01.09.2023; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungs-Satzung vom 19.08.2013

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.


.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindefeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.

Beginn: 22.08.2023

Ende: 06.09.2023

Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:


.....



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	22.08.2023

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 22.08.2023:

- Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrkostensatzung)
- Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungs-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 21.08.2023 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrkostensatzung: am Tag nach ihrer Bekanntmachung
- Mittagsbetreuungs-Satzung: am 01.09.2023; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungs-Satzung vom 19.08.2013

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.


.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindefeln
Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzen-
hausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter
<https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 22.08.2023
Ende: 06.09.2023
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:


.....